

# Pensionsvertrag über die Unterbringung einer oder mehrerer Katzen

zwischen **Birgit Neumann** (Inhaberin von „Rossinis-Tatzenpension“)  
Rotdornweg 8, 31311 Uetze-Hänigsen, Tel. 0171 3377465, rossinis-tatzenpension@arcor.de  
und

.....  
Name des Auftraggebers

wohnhaft in

.....  
Anschrift des Auftraggebers

.....  
Telefonnummer des Auftraggebers

.....  
Handynummer des Auftraggebers

.....  
Emailadress des Auftraggebers

als Eigentümer und Besitzer der Katze(n)

.....  
Name der Katze und Geburtsdatum

.....  
Name der Katze und Geburtsdatum

wird folgendes einvernehmlich vereinbart:

1. Der Auftraggeber gibt seine Katze /Katzen zur befristeten Unterbringung in die Obhut der Inhaberin. Die Inhaberin verpflichtet sich, sich nach bestem Wissen und Gewissen um die Katze / Katzen kümmern. Dies bedeutet, dass die Katze / Katzen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.
2. Die Unterbringung erfolgt über einen Zeitraum, der vor Abgabe der Katze / Katzen abgestimmt ist. Somit ist diese Vereinbarung auch für weitere Unterbringungen bis auf Widerruf unbefristet gültig.
3. Die Inhaberin von „Rossinis-Tatzenpension“ besitzt einen gültigen Sachkundenachweis des Veterinärämtes Hannover und hat die Erlaubnis nach §11 TierSchG zum Betrieb einer Katzenpension an der obigen Adresse. Der Auftraggeber hat sich hiervon überzeugt und erkennt die Unterbringungs- und Haltungsbedingungen an.
4. Der Pensionspreis beträgt pro angefangenen Kalendertag € 10,00 (zehn). Die Pensionsinhaberin behält sich Vorkasse des Pensionspreises vor.
5. Die Pensionsinhaberin ist ermächtigt, tierärztliche Hilfe für die übernommene Katze / Katzen auf Kosten des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen, sofern dies nach Ermessen der Pensionsinhaberin erforderlich wird.
6. Bei jeder Übergabe der Katze / Katzen an die Pension muss jeweils ein vollständiger Impfschutz durch Vorlage des Impfpasses nachgewiesen werden. Der Impfpass verbleibt während des Aufenthaltes bei der Pensionsinhaberin.  
Eine Wurmkur und ein wirksamer Flohschutz muss dem Tier kurz vor Beginn des Pensionsaufenthaltes verabreicht werden. Der Auftraggeber bestätigt die verpflichtende Kastration der Katze / Katzen.

7. Bei Nichtabholung des Tieres nach dem vereinbarten Termin (siehe Punkt 2) hat der Auftraggeber den Pensionspreis für die Dauer des zusätzlichen Aufenthaltes und zusätzlich entstehende Aufwendungen zu tragen. Der Auftraggeber macht sich schadensersatzpflichtig.  
Sollte das Tier nicht binnen einer Woche (ab Datum der postalischen Aufgabe) nach Versand einer schriftlichen Aufforderung per Einwurfeinschreiben abgeholt werden, ist die Pensionsinhaberin berechtigt, das Tier zur Kostendeckung zu verkaufen oder zur Schadensbegrenzung zu verschenken. Ein eventuell entstehender Überschuss steht dem Auftraggeber zu.
8. Die Haftung der Pensionsinhaberin, deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen hinsichtlich Unfall, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Tieres sowie sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse während der Unterbringung ist, ausgenommen dem Fall eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens seitens der Pensionsinhaberin bzw. deren Vertreter, Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
9. Jeder Besitzer, der eine oder mehrere chronisch kranke und/oder gerade erkrankte Katze / Katzen in „Rossinis-Tatzenpension“ unterbringt, erkennt hiermit folgenden Haftungsausschluss gegenüber der Pensionsinhaberin, deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen vorbehaltlos und unter Verzicht auf jede Form des Widerrufs oder Klage an:
- Jedwede Haftung, die sich auf Schäden und/oder den Tod des Tieres bezieht, die eindeutig ihre Ursache oder Folge in der Erkrankung des Tieres haben, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
  - Dies schließt ausdrücklich auch solche Schäden ein, die durch falsche Medikation, die falschen Medikamente oder die Unmöglichkeit, dem Tier die Medikation sachgerecht zu verabreichen, hervorgerufen wurden, solange dies nicht auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
  - Jeder Besitzer verpflichtet sich hiermit, vor der Unterbringung unaufgefordert, wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft über den Gesundheitszustand des Tieres zu geben. Alle Schäden, die aus Verschweigen, Weglassen, Unterschlagen oder bewusst unwahren Aussagen über den Zustand des Tieres entstehen, sind hiermit ebenfalls ausdrücklich von der Haftung ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden an fremden Tieren.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Hänigsen, den

.....  
Birgit Neumann

.....  
Auftraggeber